GEMEINDE JESTETTEN

SATZUNG

zur Regelung des Marktwesens

- Marktordnung -

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 25. Februar 1993 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Jestetten betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Ort, Zeit und Öffnungszeiten der Märkte

(1) Der Wochenmarkt findet auf der von der Gemeinde bestimmten Fläche zu den von ihr festgesetzten Öffnungszeiten statt.

(2) Die Flächen sowie Öffnungszeiten sind in der Anlage aufgeführt. Die Anlage ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

(3) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend Zeit, Öffnungszeit und Ort von der zuständigen Behörde abweichend festgesetzt werden, wird dies in der örtlichen Presse bekanntgegeben.

§ 3

Zutritt

(1) Jedermann ist berechtigt, im Rahmen der für alle Veranstaltungsteilnehmer geltenden Bestimmungen am Markt als Anbieter, Käufer oder Besucher teilzunehmen.

(2) Das Bürgermeisteramt kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen einzelne Anbieter, Käufer oder Besucher von der Teilnahme ausschliessen. Ein gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Teilnehmer gegen diese Satzung oder eine rechtmäßige Anordnung des Bürgermeisteramtes grob oder wiederholt verstößt oder wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Teilnehmer die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt. Mangelnde Zuverlässigkeit ist insbesondere dann anzunehmen, wenn

1. der zugewiesene Standplatz wiederholt nicht genutzt wird,

2. der Inhaber der Erlaubnis oder seine Beauftragten erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktordnung verstoßen hat/haben,

3. der Standinhaber die fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.

(3) Die Marktverwaltung kann außerdem einzelne Anbieter von der Teilnahme ausschließen, wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht. Die Auswahl erfolgt nach den Auswahlgesichtspunkten:

1. erprobte Eignung des Bewerbers,

2. Ausgewogenheit und Attraktivität des Warenangebotes,

3. zeitliche Reihenfolge der eingehenden Bewerbungen.

Die Grundsätze der Marktfreiheit und der Gleichbehandlung sind zu beachten.

§ 4

Standplätze

(1) Auf dem Markt dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.

(2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch das Bürgermeisteramt für einzelne Tage (Tageserlaubnis) oder für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis). Die Zuweisung erfolgt nach den marktbetrieblichen Erfordernissen. Ein Anspruch auf Zuweisung oder Beibehaltung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht.

(3) Soweit eine Erlaubnis nicht erteilt ist oder ein zugewiesener Standplatz bis 9.00 Uhr noch nicht ausgenutzt oder der Standplatz vor Ablauf der Marktzeit aufgegeben wird, kann die Marktverwaltung einem anderen Anbieter eine Tageserlaubnis für den betreffenden Standplatz erteilen.

(4) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie bezieht sich allein auf das im Antrag angegebene Warenangebot und ist an dieses gebunden. Die Erlaubnis kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen versehen werden.

(5) Die Erlaubnis kann unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 und 3 versagt werden und wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.

(6) Die Erlaubnis kann vom Bürgermeisteramt widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn

1. die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 und 3 vorliegen;

2. der zugewiesene Standplatz ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird.

(7) Wird die Erlaubnis widerrufen, kann das Bürgermeisteramt die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 5

Auf- und Abbau

Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Die Anfuhr muß bei Marktbeginn beendet sein. Zum Abtransport von Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstigen Betriebsgegenständen darf erst nach dem Ende der Marktzeit mit Fahrzeugen auf das Marktgelände gefahren werden. Ausnahmen kann die Marktverwaltung zulassen, wenn der Marktbetrieb nicht gestört wird. (In diesem Fall wird der Aufbau der Stände bis 9.00 Uhr, der Abbau ab 12.00 Uhr zugelassen). Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eineinhalb Stunden nach dem Ende der Marktzeit vom Marktplatz zu entfernen. Sie können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden.

§ 6

Verkaufseinrichtungen

(1) Auf dem Wochenmarkt sind nur offene Verkaufsstände zugelassen. Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Markt nicht abgestellt werden. Ausnahmen kann die Marktverwaltung zulassen, wenn der Markt nicht gestört wird, für

1. Verkaufsanhänger, die wie offene Verkaufsstände gestaltet sind,

2. Verkaufswagen und -anhänger bei einem Warenangebot, das aus hygienerechtlichen Gründen eine besondere Abschirmung durch einen dreiseitig umschlossenen Raum erfordert.

(2) Stände sind von den Anbietern selbst mitzubringen; eine Unterstellmöglichkeit wird vom Bürgermeisteramt nicht gestellt.

(3) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein. Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.

(4) Der Abstand der Lebensmittel vom Boden muß beim Aufbewahren und Feilhalten mindestand 0,5 m, bei nicht staubdicht verpackten Back- und Konditoreiwaren mindestand 0,80 m betragen.

(5) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grund-

fläche nur nach der Verkausfläche hin höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m gemessen ab Platzoberfläche haben.

(6) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur so aufgestellt werden, daß die Platzoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis des Bürgemeisteramtes weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

(7) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.

(8) Das Anbringen von anderen als in Abs. 7 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem üblichem Rahmen gestattet und nur soweit sie sich auf den Geschäftsbetrieb des Standinhabers bezieht.

(9) In den Gängen, Zwischenräumen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

§ 7

Verhalten auf den Märkten

(1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Marktes die Bestimmungen dieser Satzung zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Vorschriften über die Preisauszeichnung nach der Verordnung der Regelung der Preisangaben, die Bestimmungen der Arbeitszeitordnung sowie des Mutterschutzgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes, die hygienischen und lebensmittelrechtlichen Bestimmungen (hier wird insbesondere auf § 13 Hackfleisch-Verordnung und § 14 der Verordnung der Landesregierung über die Hygiene im Verkehr mit Lebensmitteln tierischer Herkunft verwiesen) und das Baurecht sind zu beachten.

(2) Jeder Teilnehmer hat sein Verhalten auf dem Markt und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, daß kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

Es ist insbesondere unzulässig,

1. einen Platztausch vorzunehmen oder einen Teilnehmer zum Platztausch zu veranlassen,

2. Waren im Umhergehen anzubieten,

3. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,

4. Tiere auf den Marktplatz zu bringen, ausgenommen sind Blindenhunde sowie Tiere, die zum Verkauf auf dem Markt zugelassen und bestimmt sind,

5. Motorräder, Mopeds, Fahrräder oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen,

6. warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.

(3) Jeder Teilnehmer ist für den ordnungsgemäßen und ungefährlichen Zustand der von ihm eingebrachten oder mitgeführten Sachen verantwortlich.

(4) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

(5) Nachträgliche Auflagen, auch mündliche durch die Polizei, sind zulässig.

§ 8

Reinigung der Marktplätze

(1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf den Markt eingebracht werden.

(2) Die Standinhaber sind verpflichtet,

1. ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten,

2. dafür zu sorgen, daß Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird,

3. Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingten Kehricht von ihrem Standplatz, den angrenzenden Gangflächen und nicht belegten unmittelbar benachbarten Ständen selbst abzufahren und die bezeichneten Flächen besenrein zu hinterlassen.

§ 9

Haftung

Die Gemeinde haftet für Verschulden ihrer Bediensteten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 10

Gebührenpflicht

Das Feilbieten von Waren auf den Märkten ist gebührenpflichtig. Die Gebühren

richten sich nach der Marktgebührenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 1 Waren von einem anderen als dem zugewiesenen Standplatz aus anbietet oder verkauft,

2. im Fall des § 4 Abs. 7 dem Räumungsverlangen nicht nachkommt,

3. entgegen § 5 Waren, Verkaufseinrichtungen oder sonstige Betriebsgegenstände früher als zwei Stunden vor Beginn der Marktzeit anfährt, auspackt oder aufstellt oder sie nicht spätestens eineinhalb Stunden nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz entfernt,

4. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 2 Fahrzeuge während der Marktzeit auf dem Marktplatz abstellt,

5. entgegen § 6 Abs. 8 Plakate oder sonstige Reklame anbringt,

6. entgegen § 6 Abs. 9 Gänge, Zwischenräume und Durchfahrten nicht freihält,

7. den Verboten des § 7 Abs. 2 zuwider handelt,

8. entgegen § 8 den Verpflichtungen zur Sauberkeit des Marktplatzes nicht nachkommt.

geändert

(2) ~~Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von mindestens 5,-- DM~~ und höchstens 1.000,-- DM, bei ~~fahrlässiger Zuwiderhandlung~~ von höchstens ~~500,-- DM geahndet~~ werden (§ 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über ~~Ordnungswidrigkeiten~~).

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Jestetten, den 25. Februar 1993

(Brohammer)
Bürgermeister

GEMEINDE 1 JESTETTEN

Diese Satzung wurde gemäß der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 17. Dezember 1981 am 3. April 1993 im gemeindeeigenen Amtsblatt (Mitteilungsblatt der Gemeinde Jestetten) öffentlich bekanntgemacht.

Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 4 Abs. 3 der Gemeindeordnung ist am 5. April 1993 erfolgt.

Jestetten, den 5. April 1993

GEMEINDE JESTETTEN

(Brohammer)
Bürgermeister